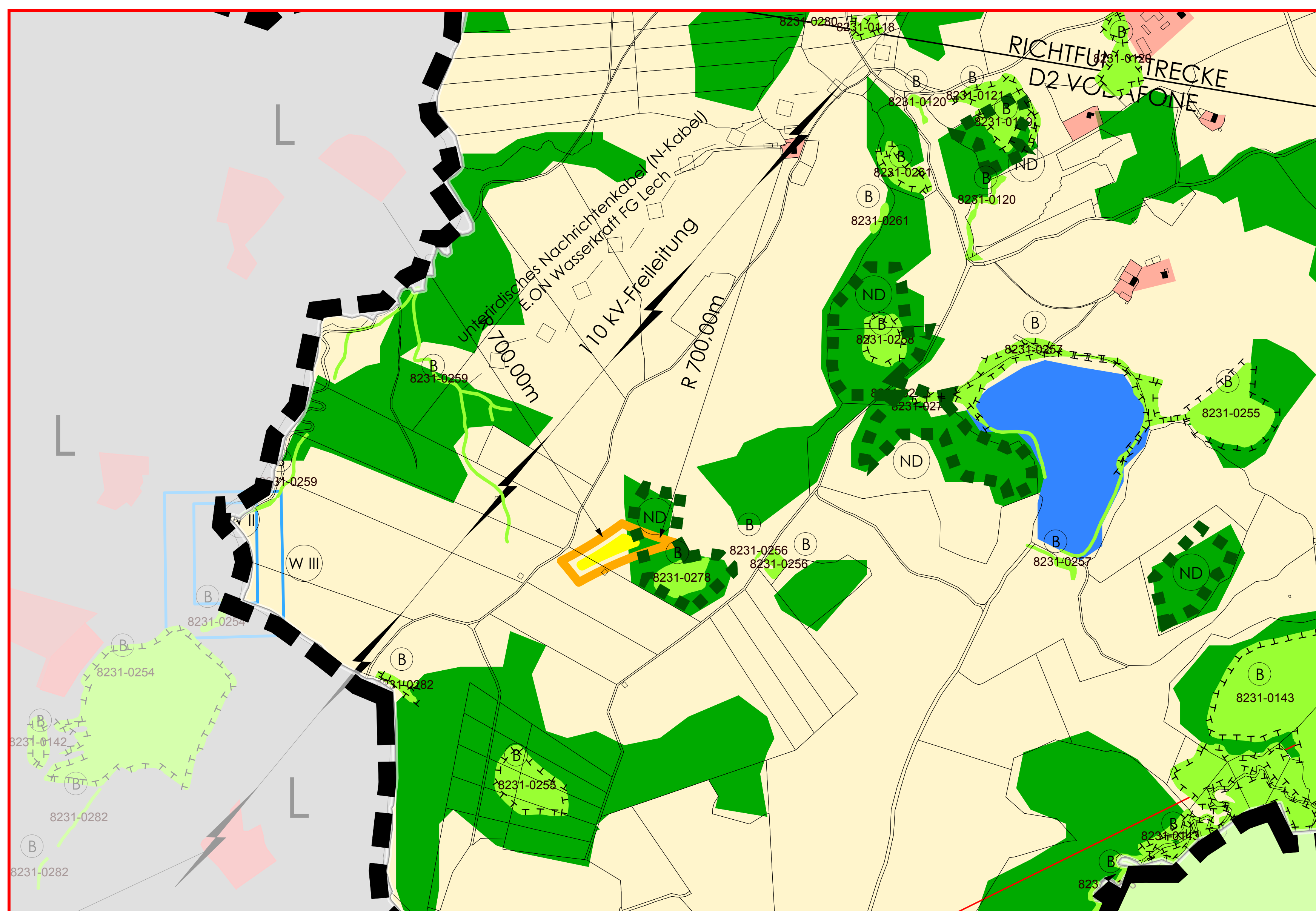
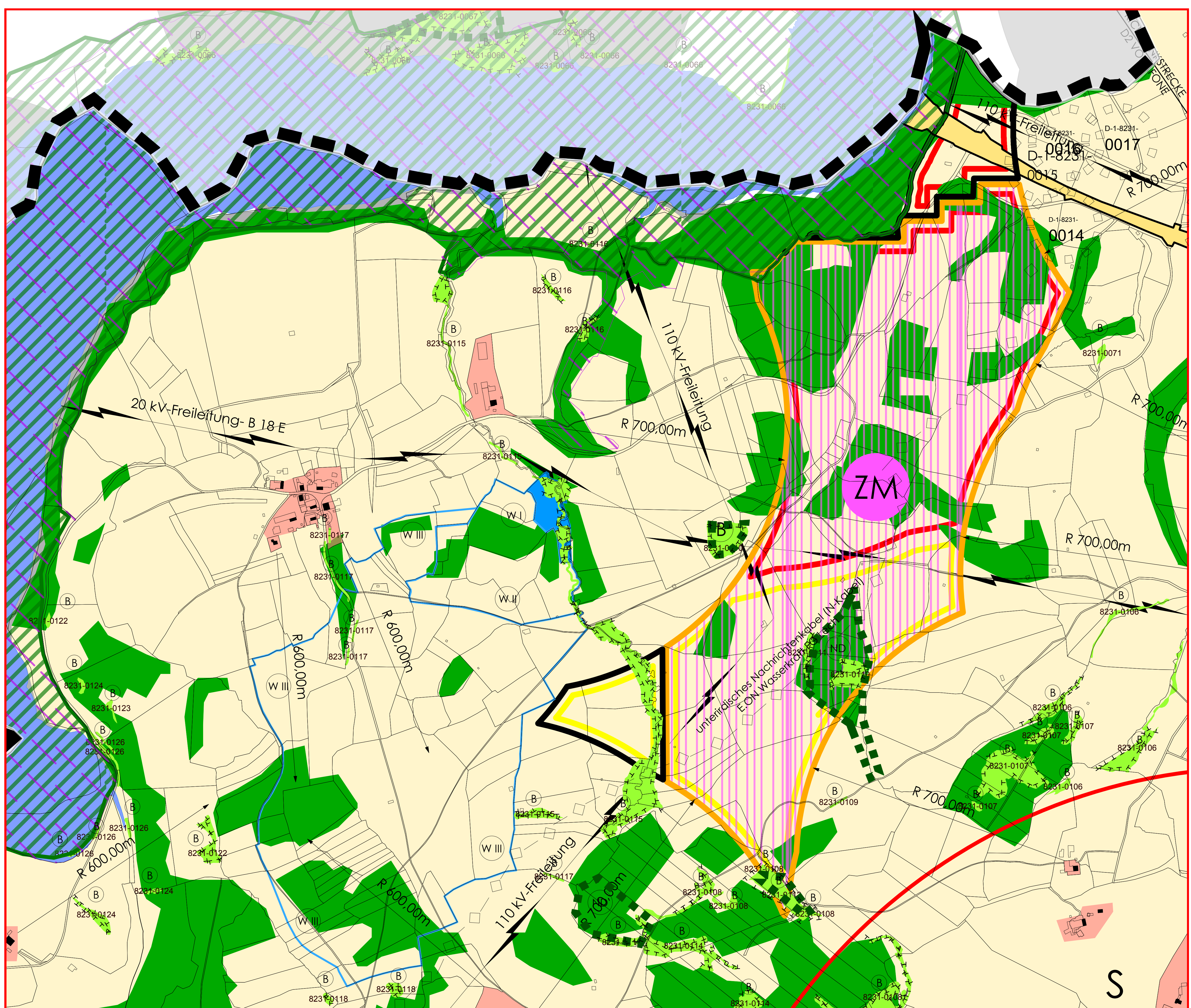
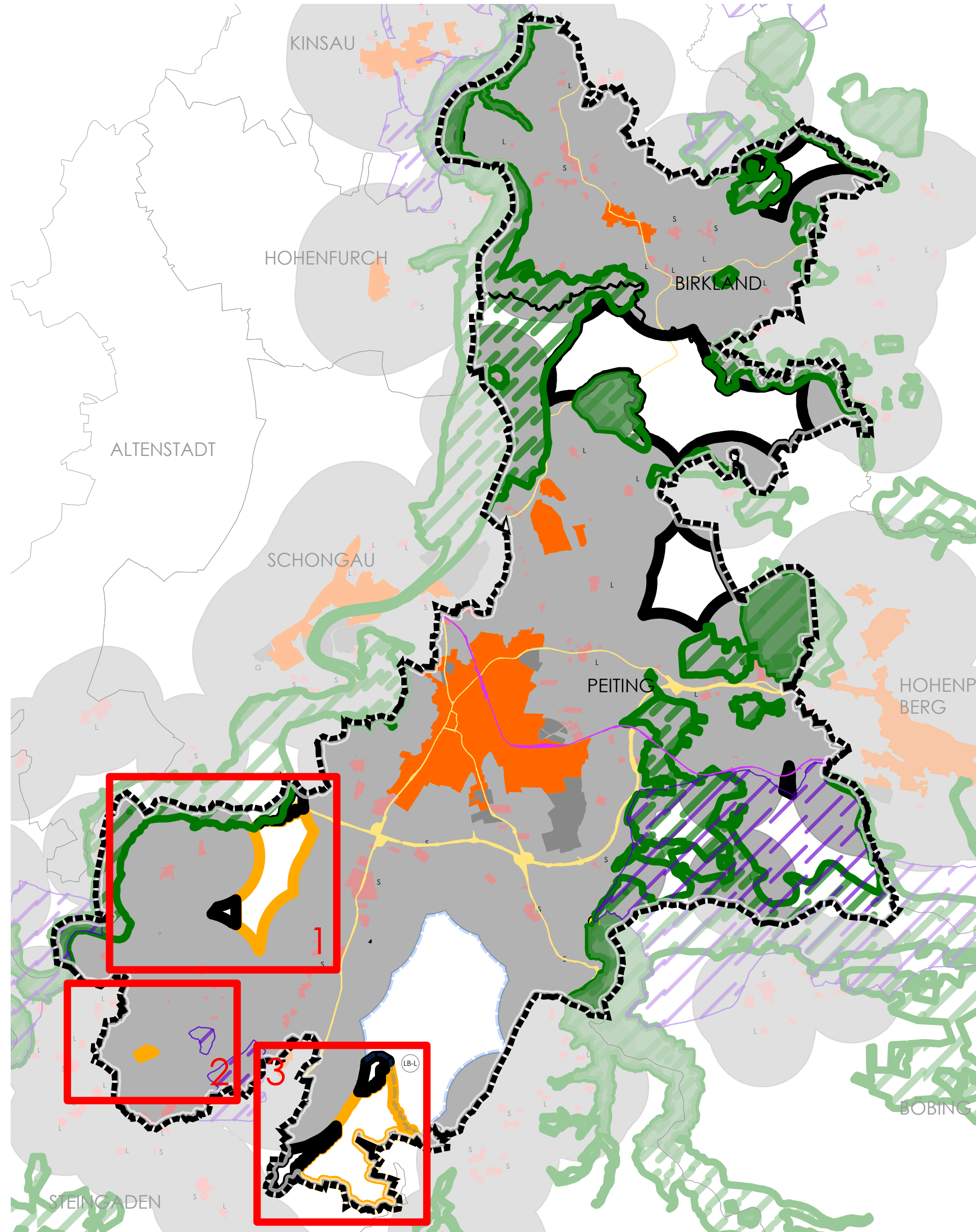


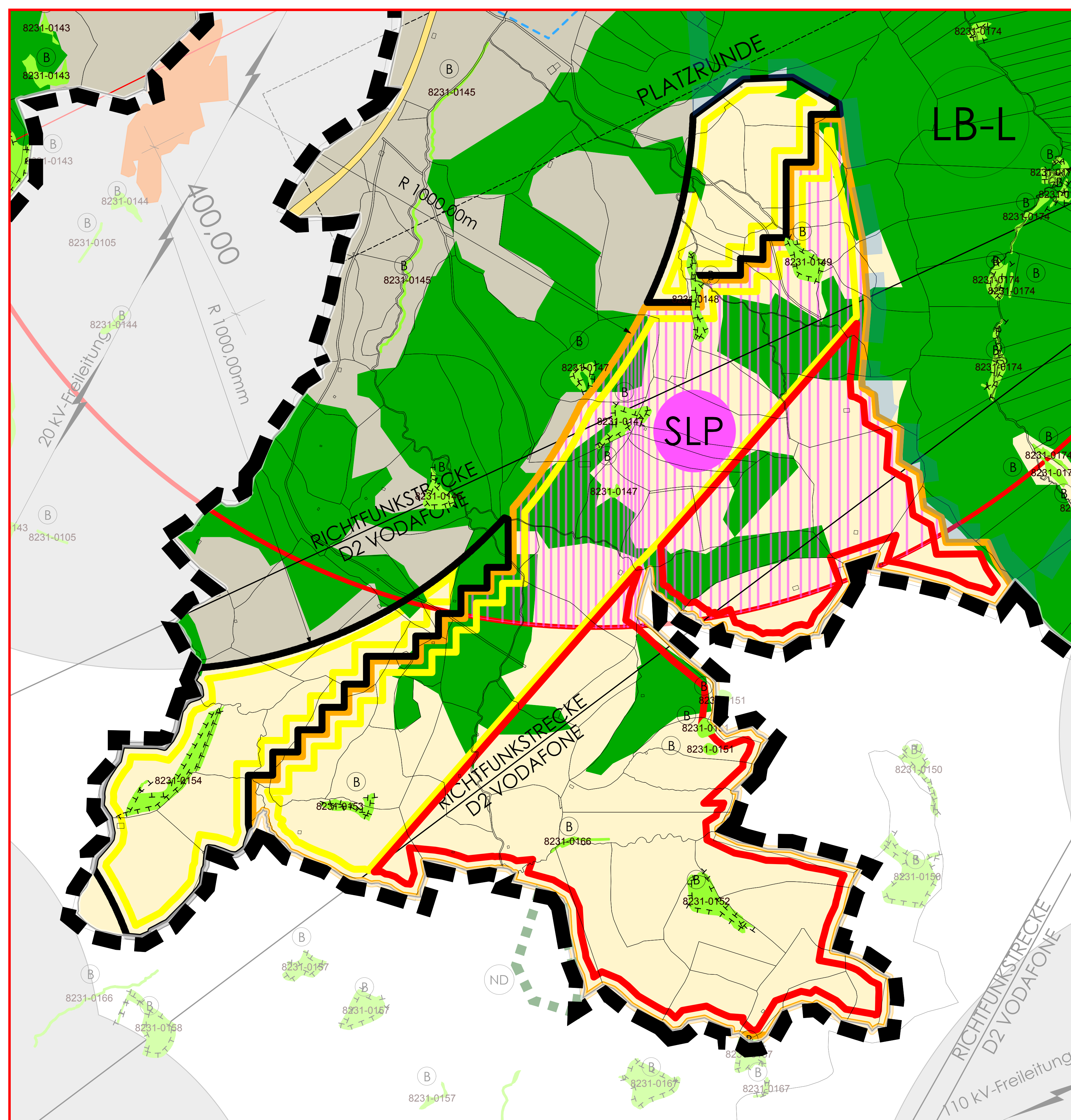
A DARSTELLUNG DES GELTUNGSBEREICHS M 1: 50.000



B2 DARSTELLUNG DER KONZENTRATIONSFLÄCHE IM AUSSCHNITTPLAN M 1: 5.000

B1 DARSTELLUNG DER KONZENTRATIONSFLÄCHE IM AUSSCHNITTPLAN M 1: 5.000

B3 DARSTELLUNG DER KONZENTRATIONSFLÄCHE IM AUSSCHNITTPLAN M 1: 5.000



C DARSTELLUNGEN DURCH PLANZEICHEN UND TEXT

- 1. Art der baulichen Nutzung
- 1.1 Generelle der Konzentrationsfläche "Windkraft"
1.1.1 Flächen, innerhalb der die Ausweisung von Windkraftanlagen zulässig ist
1.1.2 Außerhalb der Konzentrationsfläche ist die Ausweisung von Windkraftanlagen unzulässig.
1.2 Die technischen Mindestabstände zwischen den Windkraftanlagen in der Regel der übliche Rotationsradius in bezug auf die Rotationsachse in 90° zu dem sind zu berücksichtigen.
1.3 Konzentrationsfläche aus naturschutzfachlicher und artenschutzrechtlicher Sicht:
1.3.1 dabei kein erhebliches Risiko bei der Ausweisung von Standorten für Windkraftanlagen
1.3.2 dabei mit geringem Risiko bei der Ausweisung von Standorten für Windkraftanlagen
1.3.3 dabei mit großem Risiko bei der Ausweisung von Standorten für Windkraftanlagen
- 1.4 Flächen außerhalb der Abstandflächen:
1.4.1 Ausschüttung, vergleichsweise mittlerem Windkraftausweisungsbereich unterhalb 3,5 m bis 10 m über Gelände)
1.4.2 flächig bei der Ausweisung von WK-Anlagen in Langriede
1.4.3 nicht bei der Ausweisung von WK-Anlagen wegen möglicher erheblicher Luftfahrbelastungen
- 2. Höhenbegrenzung
2.1 Die zulässige Gesamthöhe der Windkraftanlagen (oberer Punkt der anlässlich der Anlage bis zur Gestirnskante) wird auf max. 210 m begrenzt.
- 3. Mindestabstände
3.1 Flächen, welche die erforderlichen Mindestabstände von Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von maximal 210 m zu Siedlungsgebieten darstellen:
3.2 1000 m Mindestabstand zu zusammenhängenden Siedlungsgebieten mit überwiegend Wohnnutzung
3.3 700 m Mindestabstand zu Siedlungsgebieten mit überwiegend gewerblicher Nutzung, landwirtschaftlich privilegierte Wohnbauern im Außenbereich und Einzelanbauten im Außenbereich
3.3.1 innerhalb dieser Mindestabstände ist die Errichtung einer Windkraftanlage unzulässig.
- 4. Schutzgebiete und schützenswerte Bereiche
4.1 Landschaftsschutzbereich geschütztes Landschaftsbild mit landschaftlicher Formung durch exponierte (topographische auch langgestreckte) Die Errichtung von Windkraftanlagen ist hier unzulässig.
4.2 Sonstige Planschichten
5.1 Geltungsbereich des sächsischen Teilflächenutzungsplans "Windkraft"

D HINWEISE

- 1. Siedlungsgebiet, örtliche Hauptverkehrsstraße, Forst- und Landwirtschaft
- 1.1 Gemeindegrenze
- 1.2 Gemeindegrenzung, z.B. Bayern
- 1.3 Grundstücksgrenze
- 1.4 Gebäude
- 1.5 Zusammenhängende Siedlungsgebiete mit überwiegend Wohnnutzung
- 1.6 L Landwirtschaftlich privilegierte Wohnbauern im Außenbereich
- 1.7 S Einzelanbauten im Außenbereich
- 1.8 Siedlungsgebiete mit überwiegend gewerblicher Nutzung
- 1.9 Flächen für die Landwirtschaft
- 1.10 Flächen für Forstwirtschaft
- 1.11 Wasserelemente
- 1.12 sonstige oberirdische und örtliche Hochwassererschließung
- 1.13 Sonderstand- und Landbahn für Umschlagzwecke in Langrieden mit Platzen
- 1.14 Hochspannungsführung
- 1.15 unterirdisches Hochdruckleitung
- 1.16 Richtfunkstrecke
- 1.17 Sicherheitsabstand 1,5 km für Sonderstand- und Landbahn
- 1.18 Ausschnittplan Konzentrationsfläche M 1:5.000
- 2. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen durch Hinweise
2.1 Minimierung der visuellen Beeinträchtigungen durch Bewehrung gruppenartiger Anordnung der WKA sowie einer Gliederung der WKA im unteren Bereich zu besseren Eingliederung in das Landschafts- und Landschafts-Spektrum durch Verwendung milder Oberflächen für die Rotationsblätter, den Windrumpf und die Gondel.
2.2 Vermeidung der Bodenversauerung und Flächenversauerung durch optimalen Standortwahl unter Berücksichtigung und Ausnutzung des bestehenden Anbaumaterials für Erhaltungsmaßnahmen.
2.3 Optimale Gestaltung der Beplanung der Fundamentflächen der WKA-Standorte mit Anlage von Landschaftsflächen mit entsprechenden Ausprägungen für Grünanlagen und Anreicherung des Kohlenstoffes im Gewässer (Bereitungen sind im Bereich Konzentration schwer erreichbar).
2.4 Überdeckung der Fundamentflächen mit Oberboden und Ansauf einer mäßig hohen Wildkrautdeckung
2.5 Planung der Baubetrieb und der Bauverfahren der WKA-Standorte, Quartier- oder Innenhof- und andere Strukturen sowie Rodungs- und Gelände- und Landschaftsmaßnahmen ausschließlich in den Wintermonaten vor Beginn der Baubetrieb, im Juli bis Ende Oktober bis 28.9. Februar außerhalb der örtlichen Hauptverkehrsstraße, Hitz- und Fortpflanzungszeiten.
2.6 Verminderung möglicher Lokaleffekte für Anpflanzen in den Baubetriebsbereich durch Vermeidung von Abgasen (Ausschüttung von Abgasen) in den Baubetrieb, Quartier- oder Innenhof- und andere Strukturen sowie Rodungs- und Gelände- und Landschaftsmaßnahmen, insbesondere während der Landarbeiten von Anpflanzen zwischen März und August, zur Vermeidung von Landarbeiten im Baubetrieb.
2.7 Keine eigene Lagerung von Bockstein- oder Gesteinsmaterialien, etwa von Steinen und Plätzen, im Baubetrieb, sondern oder nachgewiesener Verfahren der Gesteinsabfuhr, um eine Erhaltung im Baubetrieb und eine Schaffung von Verteilungsmöglichkeiten für Regen zu vermeiden und darüber die Gefahr von Niederschlagswasser nicht mindern zu erhöhen.
2.8 Schutz der im Baubetrieb anwesenden Bäume sowie anderer Bäume während der Baubetrieb durch einen Baubetrieb oder über geeignete Maßnahmen (Vermeidung des Befahrens mittels Abschirmung).
2.9 Anpflanzung der im Baubetrieb anwesenden Bäume und ggf. im Bereich schützenswertem Landschaftsraum (z.B. schützenswerte Erntebäume und Biotope) mittels Schutzwäldern.
2.10 Vermeidung einer Beschränkung von Bodenfruchtbarkeit.
2.11 Vermeidung von Schuttschichten durch die Verwendung von technisch erdabweisendem Geröll.
2.12 Vermeidung einer technischen Überdüngung oder Horstnutzung landwirtschaftlicher Bereiche.
2.13 Zu Überprüfung der unmittelbaren Maßnahmen sowohl während der Baubetrieb von Windkraftanlagen als auch zur Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen wird eine Umweltbauleitung empfohlen (insbesondere zur Kontrolle von Wasserläufen oder Flächenversauerung).

F VERFAHRENSVERMERKE

- 1. Der Gemeinderat der Marktgemeinde Peiting hat in der Sitzung vom ... die Aufteilung eines Teilflächenutzungsplanes "Windkraft" beschlossen. Die Änderungen beschließen wurde am ... öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauG).
Die schließliche Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentscheid des Teilflächenutzungsplans "Windkraft" in der Fassung vom ... hat in der Sitzung vom ... stattgefunden (§ 3 Abs. 1 BauG). Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden am Schreiben vom ... da informiert, ihre Stellungnahme bis zum ... abzugeben (§ 4 Abs. 1 BauG).
Die Beteiligung der Öffentlichkeit, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Teilflächenutzungsplans "Windkraft" und der Begründung in der Fassung vom ... hat in der Sitzung vom ... stattgefunden (§ 3 Abs. 2 BauG). Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom ... da informiert, ihre Stellungnahme bis zum ... abzugeben (§ 4 Abs. 1 BauG).
Der Feststellungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauG zur Aufteilung eines Teilflächenutzungsplans "Windkraft" in der Fassung vom ... wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Peiting am ... gefasst.
Ausgefertigt
Peiting, den
- 2. Die Genehmigung des Teilflächenutzungsplans "Windkraft" in der Fassung vom ... erfolgt § 5 Abs. 1.
Siegel
- 3. Die örtliche Bekanntmachung der Genehmigung des Teilflächenutzungsplans "Windkraft" erfolgt am ... gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1 BauG.
Die Aufteilung des Teilflächenutzungsplans "Windkraft" ist gemäß § 4 Abs. 5 Satz 2 BauG in Kraft getreten. Auf die Regelungen von § 4 Abs. 5 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauG und § 15 Abs. 1 BauG wurde hingewiesen.
Die Aufteilung des Teilflächenutzungsplans "Windkraft" mit Begründung liegt bei der Marktgemeinde Peiting während der allgemeinen Dienstzeiten zu jedemorts Einricht bereit, über den Inhalt und die Vorlagen Auskunft gegeben. Siegel
- 3.1 Die örtliche Bekanntmachung der Genehmigung des Teilflächenutzungsplans "Windkraft" erfolgt am ... gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1 BauG.
Die Aufteilung des Teilflächenutzungsplans "Windkraft" ist gemäß § 4 Abs. 5 Satz 2 BauG in Kraft getreten. Auf die Regelungen von § 4 Abs. 5 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauG und § 15 Abs. 1 BauG wurde hingewiesen.
Die Aufteilung des Teilflächenutzungsplans "Windkraft" mit Begründung liegt bei der Marktgemeinde Peiting während der allgemeinen Dienstzeiten zu jedemorts Einricht bereit, über den Inhalt und die Vorlagen Auskunft gegeben. Siegel
- 3.2 Ausgefertigt
Peiting, den
- 3.3 Michael Asam
Bürgermeister



PLANNERSBEREICH:
HESSLERBERGER
ARCHITEKTUR UND STADTPLANUNG
AUßERE MÜNCHNER STRASSE 2, 82513 WOLFRATSHAUSEN
TEL: 08171 41 81 070, FAX: 08171 41 81 374
wolf@hesslerberger.de
NARR ROST TÜR
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN UDA, STADTPLANER & INGENIEURE
BARBARASSE 9, 82471 MARZLING
TEL: 08161 96 928 0, FAX: 08161 96 928 99
mailto@narr-rost-ue.de
GEBÜRGT AG: 22.05.2012
GEÄNDERT AM: 23.10.2012 / 07.05.2013